

Newsletter Medizinrecht 07/2022

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Zahnärzte sind gewerblich tätig, wenn wenig Behandlung und überwiegend Management-Tätigkeit! • Verkauf nur des Patientenstamms einer (Zahn-) Arztpraxis ist unzulässig • Werbung des Zahnarzt-MVZ mit der Bezeichnung „Kinderzahnärztin / Kieferorthopädin“ zu irreführend
-

Zahnärzte sind gewerblich tätig, wenn wenig Behandlung und überwiegend Management-Tätigkeit!

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Übt in einer zahnärztlichen Partnerschaftsgesellschaft ein Mitunternehmer, der approbierter Zahnarzt ist, ganz überwiegend nur noch Organisation-, Verwaltungs- oder Management-Tätigkeiten aus und erbringt nur in geringem Umfang eigene zahnärztliche Behandlungsleistungen unmittelbar an Patienten, so entspricht dies nicht mehr dem Leitbild der selbständig ausgeübten Tätigkeit als Zahnarzt und die Tätigkeit ist als gewerblich anzusehen. Sie infiziert hierdurch die Einkünfte nicht nur des betreffenden Zahnarztes der gesamten Partnerschaftsgesellschaft als gewerblich, so hat es kürzlich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Es ist eine starke Tendenz in zahnärztlichen Partnerschaftsgesellschaften und Gemeinschaftspraxis, bestehend aus mehreren Gesellschaften zu beobachten, dass der Gründungsgesellschafter sich zunehmend aus der aktiven Patientenbehandlung herauszieht und zunehmend als Geschäftsführer administrative Geschäfte leitet und die Führung der

Gesellschaft als Hauptaufgabe wahrnimmt.

ACHTUNG:

Eine schriftliche Vereinbarung darüber im Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterbeschluss oder Tätigkeitsprofilen in der Praxis kann im Falle einer Betriebsprüfung dazu führen, dass die Tätigkeit des betreffenden Seniors als gewerblich eingestuft wird und die Einkünfte der gesamten Gesellschaft als gewerblich infiziert.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.09.2021 - 4 K 1270/19

Verkauf nur des Patientenstamms einer (Zahn-) Arztpraxis ist unzulässig

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Der Bundesgerichtshof hat ihn seinem Beschluss vom November 2021 höchstrichterlich bestätigt, dass eine bloße Veräußerung des Patientenstamms einer (Zahn-) Arztpraxis ist wegen Verstoßes gegen die Berufsordnung für Zahnärzte (verbotene Zuweisung gegen Entgelt) rechtlich unmöglich und ein geschlossener Kaufvertrag ist wegen Verstoßes gegen dieses Verbot nichtig.

Im vorzitierten Fall wurde die Abgabe einer Zahnarztpraxis mit einem „Kaufvertrag über den Patientenstamm“ geregelt. Es wurde der Patientenstamm der Privat- und vertragszahnärztlichen Praxis übertragen.

Ein solcher Kaufvertrag verstößt gegen das gesetzlich normierte Verbot der Zuweisung von Patienten gegen Entgelt nach § 4 Abs. 5 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte. Eine vergleichbare Verbotregelung ist in der Berufsordnung aller Zahnärztekammern auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu finden.

Der Verstoß des Kaufvertrages gegen das gesetzliche Verbot und die daraus resultierende Nichtigkeit des Kaufvertrages bedeutet, dass die empfangene Leistung, gegebenenfalls der gezahlte Kaufpreis zurückzugewähren sind, d.h. der Verkäufer muss den Kaufpreis zurückzahlen und der Käufer muss den Patientenstamm nicht versorgen.

Es ist insoweit bei geplantem Verkauf der Praxis ratsam, die Gestaltung der Übertragung der Praxis im Vorfeld rechtlich beraten zu lassen, um das Risiko der Rückabwicklung der nichtigen Verträge auszuschließen.

Quelle: BGH, Beschluss vom 09.11.2021, AZ: VIII ZR 362/19, vorgehend OLG Nürnberg.

Werbung des Zahnarzt-MVZ mit der Bezeichnung „Kinderzahnärztin / Kieferorthopädin“ zu irreführend

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Die Werbung eines Zahn-MVZ für eine der in dem MVZ tätigen Fachzahnärzte für Kieferorthopädie als „Kinderzahnärztin / Kieferorthopädin“ ist nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs irreführend. Die angesprochenen Verkehrskreise würden nach Auffassung des BGH bei einer solchen Werbung vermuten, dass die bezeichnende Zahnärztin eine besondere, gegenüber den staatlichen Stellen nachgewiesene Qualifikation im Bereich der Kinderzahnheilkunde verfügt. Im vorzitierten Fall handelt es sich bei der betreffenden angestellten Zahnärztin um eine Fachzahnärztin für Kieferorthopädie, die sinngemäß keine besondere Qualifikation als „Kinderzahnärztin“ vorweisen konnte.

Der BGH urteilte, dass die entstandene Irreführung dadurch vermieden werden kann, wenn die betreffende angestellte Zahnärztin auf andere Begriffe ausweicht, welche ihre besondere fachliche Qualifikation als Fachärztin für Kieferorthopädie konkret benennt.

Die Begriffe „Kinderzahnmedizin“ bzw. „Kinderzahnärztin“ gehören nicht dazu und kann als Qualifikation nicht erworben werden.

Im vorgenannten Fall handelt es sich um ein Zahn-MVZ, welches im Internet auftritt und dort ein YouTube-Video einstellte, in dem die angestellte Zahnärztin als „Kinderzahnärztin / Kieferorthopädin“ bezeichnet wurde. Insoweit bleibt das Abmahnrisiko bei der Bezeichnung der Fachzahnärzte, die nicht förmlich als Fach(zahn)arzt-Qualifikation erworben werden können, weiterhin bestehen.

Quelle: BGH, Urteil vom 07.04.2022, Az.: I ZR 5/21, vorgehend OLG Düsseldorf

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 07/2022

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen